

02.03.2026

Kleine Anfrage 7272

des Abgeordneten Zacharias Schalley AfD

Künstliche Befruchtung auch für Asylberechtigte?

Eine Recherche der Jungen Freiheit hat ergeben, dass in Deutschland nicht nur Staatsbürger Zugang zu staatlich geförderten Kinderwunschbehandlungen haben, sondern auch anerkannte Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Maßgeblich ist laut Bundesfamilien- und Bundesgesundheitsministerium nicht die Staatsangehörigkeit, sondern die Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung.

Sobald ein Schutzstatus anerkannt ist, besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialrecht. Wer gesetzlich versichert oder dem System gleichgestellt ist, kann demnach Zuschüsse für künstliche Befruchtung erhalten. Einschränkungen speziell für Asylberechtigte gibt es nicht. Die konkrete Ausgestaltung der Förderung variiert allerdings je nach Bundesland.¹

In Nordrhein-Westfalen gelten für künstliche Befruchtungen in erster Linie die bundesweiten Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 27a SGB V. Das bedeutet: Liegt eine medizinische Indikation vor und werden die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, übernimmt die gesetzliche Krankenkasse in der Regel u. a. 50 Prozent der Kosten für je 3 Behandlungszyklen einer In-vitro-Fertilisation (IVF) oder intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI).²

Darüber hinaus hatte Nordrhein-Westfalen bis vor Kurzem ein eigenes Förderprogramm zur assistierten Reproduktion. Dies sollte den Eigenanteil reduzieren, der nach der Beteiligung der Krankenkasse verbleibt. Das Land beteiligte sich dabei gemeinsam mit dem Bund an den Kosten mehrerer Behandlungszyklen.

Diese zusätzliche Landesförderung ist inzwischen ausgesetzt bzw. eingestellt worden, nachdem der Bund seine finanziellen Mittel deutlich reduziert hatte und das Land die Mitfinanzierung nicht fortgeführt hatte. Faktisch bedeutet das für Paare in Nordrhein-Westfalen, dass derzeit keine aktive Landesförderung mehr besteht. Übrig bleibt die anteilige Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben.

¹ <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2026/deutschland-finanziert-kuenstliche-befruchtung-auch-fuer-asylberechtigte/> (abgerufen am 18.02.2026)

² <https://www.familienportal.nrw/de/schwangerschaft/beratung/behandlung-bei-kinderwunsch> (abgerufen am 18.02.2026)

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwiefern hatten anerkannte Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der mittlerweile ausgelaufenen Landesförderung im Bereich der assistierten Reproduktion?
2. Wie viele Personen mit anerkannter Asylberechtigung bzw. subsidiärem Schutzstatus haben seit 2015 in Nordrhein-Westfalen Leistungen aus der Landesförderung für assistierte Reproduktion in Anspruch genommen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Schutzstatus, Behandlungsart und Höhe der Fördersumme)
3. In wie vielen Fällen haben anerkannte Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte seit 2015 eine anteilige Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung für Maßnahmen der assistierten Reproduktion erhalten? (Bitte nach Jahr, Schutzstatus und Höhe der Erstattungssumme aufschlüsseln)
4. Welche Gesamtausgaben sind dem Land Nordrhein-Westfalen seit 2015 im Rahmen der Landesförderung für assistierte Reproduktion bei anerkannten Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten entstanden? (Bitte jahresweise aufschlüsseln)
5. Welche Gesamtausgaben sind der gesetzlichen Krankenversicherung seit 2015 für assistierte Reproduktion bei anerkannten Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten entstanden? (Bitte jahresweise aufschlüsseln)

Zacharias Schalley